

Syngenta AG  
Depotreglement für die Verwahrung  
von Syngenta Namenaktien





# 1

## Allgemeines

Die Syngenta AG bietet ihren Aktionären die Möglichkeit, die auf deren Namen im Aktienbuch der Syngenta («Aktienregister») eingetragenen Namenaktien in zu diesem Zweck eingerichteten Aktionärsdepots zu deponieren. Die Einlieferung und die Verwahrung der Namenaktien sind für den Aktionär kostenlos. Für dieses Vertragsverhältnis gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

---

### 1.1 Vertragsparteien

Vertragsparteien sind die Syngenta AG und derjenige Aktionär («Deponent»), der von der Möglichkeit der Verwahrung seiner Namenaktien bei den Aktionärsdepots der Syngenta AG, Postfach, CH-4609 Olten, Gebrauch macht. Die Syngenta AG kann eine oder mehrere Personen mit der Durchführung dieses Vertragsverhältnisses beauftragen.

---

### 1.2 Geltungsbereich

Das vorliegende Depotreglement findet ausschliesslich Anwendung auf die im Aktionärsdepot der Syngenta AG deponierten Namenaktien der Syngenta AG (Valorenummer 1103746, ISIN-Nummer CH 001 103746 9) («Namenaktien»). Die Deponierung anderer Valoren in diesen Aktionärsdepots ist ausgeschlossen. Nicht im Aktienregister eingetragene Namenaktien (Dispobestand) bzw. von einem Treuhänder/Nominee für Rechnung Dritter gehaltene Namenaktien können nicht in den Aktionärsdepots der Syngenta AG deponiert werden.

---

### 1.3 Vertragsdauer

Die Vertragsdauer ist in der Regel unbestimmt. Die mit diesem Depotreglement begründeten Rechtsverhältnisse erlöschen weder mit dem Tod noch bei Verlust der Handlungsfähigkeit oder bei Konkurs des Deponenten.

---

### 1.4 Kündigung des Vertragsverhältnisses

Der Vertrag kann jederzeit ohne Einhaltung einer besonderen Frist einseitig durch den Deponenten oder die Syngenta AG und die von letzterer mit der Depotführung beauftragten Personen gekündigt werden.

Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses ist der Deponent verpflichtet, eine Bankverbindung anzugeben, an welche die verwahrten Titel dem Deponenten, nach vorgängiger Begleichung einer Verwaltungsgebühr, zur Verfügung gestellt werden können.

---

### 2.1 Antrag zur Depoteröffnung

Jeder Interessent hat einen Antrag zur Eröffnung eines Aktionärsdepots der Syngenta AG («Antrag») auszufüllen und einzureichen. Dieser Antrag muss rechtsgültig unterzeichnet werden und muss spätestens mit der ersten Einlieferung von Namenaktien ins Aktionärsdepot eintreffen. Mit der Einreichung des ausgefüllten Antrages ermächtigt der Deponent die Syngenta AG und die von dieser mit der Depotführung beauftragten Personen, künftige Übertragungen der deponierten Namenaktien gemäss den Weisungen des Deponenten vorzunehmen.

Zusammen mit dem Antrag sind die Weisungen betreffend die Dividendenzahlung zu erteilen (siehe Ziffer 2.5).

Der rechtsgültig unterzeichnete Antrag ist an folgende Adresse zu senden: Aktionärsdepots der Syngenta AG, Postfach, CH-4609 Olten.

Der Antrag zur Depoteröffnung gilt als angenommen, sofern er nicht innerhalb einer Frist von 20 Tagen nach dessen Eingang von der Syngenta AG respektive den von dieser mit der Depotführung beauftragten Personen schriftlich abgelehnt wird. Die Ablehnung des Antrags erfolgt rechtsgültig, sofern sie an die auf dem Antrag festgehaltene Adresse oder, falls diese fehlt, an die im Aktienregister zuletzt verzeichnete Adresse erfolgt.

Die Gesellschaft behält sich ausdrücklich vor, auch nach Ablauf der 20-tägigen Frist weitere Auskünfte beim Deponenten oder bei Dritten einzuholen und Weisungen des Deponenten nicht zu befolgen, soweit dies für die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften und die ordnungsgemässe Führung des Aktionärsdepots erforderlich ist.

---

### 2.2 Identifikationsnachweis

Gemäss dem Bundesgesetz zur Bekämpfung der Geldwäscherei im Finanzsektor (Geldwäschereigesetz, GwG) unterliegen die Aktionärsdepots der Syngenta AG und die von dieser mit der Depotführung beauftragten Personen den Bestimmungen zur Verhinderung der Geldwäscherei. Die diesem Gesetz unterstellten Finanzintermediäre sind unter anderem verpflichtet, die Vertragspartei aufgrund eines beweiskräftigen Dokuments zu identifizieren und die wirtschaftlich berechnete Person zu ermitteln. Auf Verlangen muss die Vertragspartei weitere Nachweise beibringen und Aufschlüsse erteilen. Einzelheiten zum Identifikationsnachweis im Zusammenhang mit einem Aktionärsdepot der Syngenta AG sind Ziffer 2 der Wegleitung für das Aktionärsdepot der Syngenta AG («Wegleitung») zu entnehmen.

---

**2.3 Einwilligung zum Eintrag im Aktienregister**

Der Deponent erklärt sich damit einverstanden, dass alle im Aktionärsdepot der Syngenta AG gehaltenen Namenaktien unter seinem Namen im Aktienregister eingetragen werden. Die Verwahrung von Namenaktien, die nicht im Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind (Dispobestand), ist ausgeschlossen.

---

**2.4 Mehrzahl von Deponenten, Mehrzahl von Depots**

Die Eröffnung eines Aktionärsdepots durch eine Mehrzahl von Deponenten (Gemeinschaftsdepot) ist ausgeschlossen.

Die Führung mehrerer Aktionärsdepots, welche auf den Namen eines einzelnen Deponenten lauten, ist ausgeschlossen.

---

**2.5 Angabe von Bank-/Postkonto**

Für die rationelle Abwicklung der Dividendenzahlungen ist die Angabe eines Bank- oder Postkontos erforderlich. Ohne Bekanntgabe einer Kontoverbindung ist die Depotverwahrung von Namenaktien bei den Aktionärsdepots der Syngenta AG ausgeschlossen.

---

**2.6 Adressänderungen**

Der Deponent verpflichtet sich, der Gesellschaft Adressänderungen umgehend schriftlich bekannt zu geben.

# 3

## Einlieferungen ins Aktionärsdepot

---

### 3.1 Einlieferung aus einem Wertschriftendepot einer Bank

Werden die im Aktienregister eingetragenen Namenaktien bei einer Bank aufbewahrt, so hat der Deponent seine Bank schriftlich anzuweisen, die eingetragenen Namenaktien in das Aktionärsdepot der Syngenta AG zu übertragen.

Werden die Namenaktien bei einer Bank in einem offenen Depot gehalten (Dispobestand), so hat der Deponent einen Antrag gemäss Ziffer 2 dieses Reglements zu stellen und die Bank anzuweisen, die Namenaktien vor der Übertragung in das Aktienregister der Gesellschaft eintragen zu lassen.

---

### 3.2 Kauf und Einlieferung von Namenaktien

Die Syngenta AG und die von dieser mit der Depotführung beauftragten Personen vermitteln keine Käufe von Namenaktien. Ein Deponent hat den Auftrag, eine bestimmte Anzahl Namenaktien auf seine Rechnung zu erwerben, einer Bank zu erteilen.

Der Kaufauftrag ist mit der Anweisung an die Bank zu verbinden, dass die erworbenen Namenaktien – nach erfolgtem Eintrag in das Aktienregister – an die Aktionärsdepots der Syngenta AG, Postfach, CH-4609 Olten, zu liefern sind.

---

### 3.3 Kosten

Dem Deponenten werden für die Depoteröffnung keine Kosten in Rechnung gestellt.

Allfällige Bankspesen, insbesondere bei Einlieferungen von Namenaktien, oder Kosten, die im Zusammenhang mit den Vorkehrungen zur Verhinderung der Geldwäscherei entstehen, gehen zu Lasten des Deponenten.

# 4

## Depotführung

---

### 4.1 Verwahrung von Namenaktien

Das Aktionärsdepot wird elektronisch geführt, d.h., die Namenaktien werden nicht verurkundet. Der Deponent hat jedoch jederzeit das Recht, eine Bescheinigung über die auf seinen Namen eingetragenen Namenaktien zu verlangen.

---

### 4.2 Verwaltungshandlungen

Die Syngenta AG respektive die von dieser mit der Depotführung beauftragten Personen besorgen ohne besonderen Auftrag des Kunden die Vergütung der Dividendengutschrift zugunsten des vom Deponenten angegebenen Bank- oder Postkontos. Der Deponent erhält auf dem Postweg eine Abrechnung über die erfolgte Dividendenzahlung, welche als Beleg für die Rückerstattung der Verrechnungssteuer gilt.

Titel, die Bezugs-, Options- oder andere Vermögensrechte verkörpern, werden dem Deponenten direkt an die zuletzt bekannt gegebene Adresse zugestellt. Mit Ausnahme der Dividendengutschrift ist es Sache des Deponenten, die zur Wahrung seiner Rechte erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

---

### 4.3 Depotstimmrecht

Die Beauftragung der Syngenta AG oder der mit der Depotführung beauftragten Personen als Depotvertreter im Sinne von Art. 689d OR ist ausgeschlossen. Wünscht ein Deponent, die Syngenta AG oder einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter anlässlich einer Generalversammlung zur Stimmabgabe zu bevollmächtigen, so hat er das ihm zusammen mit der Einladung zur Generalversammlung zugestellte Vollmachtsformular innerhalb der in der Einladung vorgegebenen Frist beim Aktienregister bzw. dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter einzureichen.

---

### 4.4 Anzeigen

Die Syngenta AG respektive die von dieser mit der Depotführung beauftragten Personen übermitteln dem Deponenten, in der Regel zu Jahresbeginn, eine Aufstellung über den Depotbestand per Jahresende. Auf schriftliches Begehren kann ein Deponent jederzeit einen weiteren Depotauszug auf eigene Kosten verlangen. Zusätzlich wird dem Deponenten jede Depotbewegung (Zu-/Abgang) schriftlich angezeigt, mit der Angabe der ein- oder ausgehenden Namenaktien.

---

#### 4.5 Kosten

Dem Deponenten werden für die Depotführung, die Erstellung des jährlichen Depotauszugs sowie die Dividendenabrechnung und -gutschrift keine Kosten in Rechnung gestellt. Allfällige Bankspesen (insbesondere im Zusammenhang mit der Dividendengutschrift, dem Zu- oder Verkauf von Bezugs- oder Optionsrechten etc.) gehen zu Lasten des Deponenten. Details zu den Kosten sind der Ziffer 8 der Wegleitung zu entnehmen.

### 5.1 Depotübertrag

#### 5.1.1 Auslieferung von Namenaktien zur weiteren Verwahrung bei einer Depotbank

Der Deponent kann – nach Entrichtung einer Verwaltungsgebühr an die Aktionärsdepots der Syngenta AG, Postfach, CH-4609 Olten (siehe Angaben auf dem Formular «Antrag») – einen schriftlichen Lieferauftrag erteilen mit genauer Angabe der Anzahl der zu liefernden Namenaktien, des Namens und der Adresse der Depotbank und der Depotnummer des Deponenten bei der Bank. Die Syngenta AG respektive die von dieser mit der Depotführung beauftragten Personen stellen daraufhin diese Namenaktien der entsprechenden Bank zur Verfügung. Bei Deponierung bei einer Bank ist zu beachten, dass die Vergütung der Dividendenzahlung sowie die Ausführung der übrigen Verwaltungshandlungen nachher über diese Bank abgewickelt werden.

#### 5.1.2 Übertragungen zwischen Deponenten

Der Deponent kann die Syngenta AG respektive die von dieser mit der Depotführung beauftragten Personen instruieren, Namenaktien auf einen von ihm bezeichneten Deponenten zu übertragen, der sein Depot ebenfalls bei den Aktionärsdepots der Syngenta AG führen lässt. Der Antrag muss schriftlich an die Aktionärsdepots der Syngenta AG, Postfach, CH-4609 Olten, erteilt werden und die Anzahl Namenaktien, die genaue Depotbezeichnung sowie Namen und Adresse des begünstigten Deponenten enthalten. Nach Bezahlung einer Verwaltungsgebühr durch den verfügenden Deponenten werden die Titel dem Begünstigten in seinem Depot zur Verfügung gestellt. Sowohl der verfügende Deponent als auch der Empfänger der Titel erhalten eine Anzeige.

---

### 5.2 Börsenverkaufsauftrag

Der Deponent kann der Syngenta AG respektive den von ihr mit der Depotführung beauftragten Personen schriftlich einen Verkaufsauftrag erteilen. Dieses Formular «Börsenverkaufsauftrag» kann bei folgender Adresse bezogen werden: Aktionärsdepots der Syngenta AG, Postfach, CH-4609 Olten. Dieses Formular ist auch unter [www.sag.ch/sag/index/customerservices/customerservices-syngenta.htm](http://www.sag.ch/sag/index/customerservices/customerservices-syngenta.htm) abrufbar. Die Syngenta AG respektive die von dieser mit der Depotführung beauftragten Personen leiten den Verkaufsauftrag im Auftrage des Deponenten an einen von ihr bzw. ihnen bestimmten Wertschriftenhändler zur Ausführung weiter. Die Auszahlung des Nettoverkaufserlöses, d.h. nach Abzug einer Courtage, der Stempelabgabe, der Börsenabgabe sowie einer von der Depotführung erhobenen Abwicklungspauschale (siehe Angaben in der Wegleitung), wird dem Deponenten auf seinem Bank- oder Postkonto gutge-

schrieben. Die an die Syngenta AG respektive an die von dieser mit der Depotführung beauftragten Personen erteilten Verkaufsaufträge beschränken sich auf Comptant-Geschäfte ohne Preislimente (Bestens-Aufträge). Die von der Syngenta AG mit der Depotführung beauftragten Personen sind dafür besorgt, dass die bis spätestens 10.00 Uhr bzw. 15.00 Uhr übermittelten Verkaufsaufträge innerhalb der nächsten Handelsstunde als Sammelauftrag an den Wertchriftenhändler weitergeleitet werden.

Die Gutschrift des Nettoverkaufserlöses erfolgt gemäss den für die Schweizer Börse geltenden Usancen, wobei sich aufgrund der gewünschten Kontoinstruktionen zusätzliche Valutatage ergeben können. Ein allfällig daraus resultierender Zinsverlust geht zu Lasten des Deponenten.

---

### 5.3 Übertragungen aus Erbgang

#### 5.3.1 Mit Willensvollstrecker

Der Willensvollstrecker (oder eine unter schweizerischer Rechtsordnung anerkannte gleichwertige Funktion), der durch die zuständige Behörde ausreichend ausgewiesen ist, verfügt über den Depotbestand des Erblassers.

Bei einem Verkauf der deponierten Namenaktien gelangen die Bestimmungen gemäss Ziffer 5.2 «Börsenverkaufsauftrag» zur Anwendung.

Werden die deponierten Namenaktien von neuen Eigentümern übernommen, so sind diese gehalten, entweder in eigenem Namen einen «Antrag zur Depotöffnung» auszufüllen oder anzugeben, an welche Bank die Aktien auszuliefern sind.

#### 5.3.2 Ohne Willensvollstrecker

Die Erben/Berechtigten müssen sich durch einen Erbschein (oder durch ein unter schweizerischer Rechtsordnung anerkanntes, gleichwertiges Dokument) ausweisen. Sie verfügen gemeinsam über das Aktionärsdepot des Erblassers, es sei denn, sie bestimmen einen Vertreter und erteilen diesem die nötige Vollmacht.

Zur Frage der Verfügung über die deponierten Namenaktien gelangen die Bestimmungen gemäss Ziffer 5.3.1 zur Anwendung.

---

**5.4 Kosten**

Bei einer Entnahme von Namenaktien aus dem Aktionärsdepot und bei der Schliessung des Aktionärsdepots wird eine Verwaltungsgebühr erhoben (siehe Ziffer 8 der Wegleitung).

Werden alle Aktien aus dem Aktionärsdepot entnommen, wird das Aktionärsdepot automatisch geschlossen.

Im Falle eines Börsenauftrages wird die fällige Verwaltungsgebühr direkt vom Verkaufserlös abgezogen. Bei einer anderweitigen Auslieferung müssen vorgängig die anfallenden Verwaltungsgebühren entrichtet werden.

Die Verwaltungsgebühren können unter Mitteilung an die Deponenten jederzeit mit Wirkung ab dem folgenden Kalendermonat geändert werden.

Allfällige Bankspesen, insbesondere bei Auslieferungen von Namenaktien, gehen zu Lasten des Deponenten.

# 6

## Haftung, Gerichtsstand, Varia

---

### 6.1 Verfügungsberechtigung

Bis zum schriftlichen Widerruf gilt ausschliesslich die der Syngenta AG respektive den von dieser mit der Depotführung beauftragten Personen bekannt gegebene Unterschriftenregelung.

---

### 6.2 Prüfung von Unterschriften und Legitimation

Die Syngenta AG respektive die von dieser mit der Depotführung beauftragten Personen verpflichten sich zur gewissenhaften Prüfung der Unterschrift des Deponenten und seiner Bevollmächtigten. Zu einer weitergehenden Legitimationsprüfung sind sie nicht angehalten. Für die Folgen von Fälschungen und Legitimationsmängeln, die sie trotz Anwendung der üblichen Sorgfalt nicht erkannt haben, übernehmen die Syngenta AG und die von dieser mit der Depotführung beauftragten Personen keine Verantwortung.

---

### 6.3 Sorgfaltspflicht, Haftung

Die Syngenta AG und die von dieser mit der Depotführung beauftragten Personen verpflichten sich, alle mit der Depotführung verbundenen Tätigkeiten gewissenhaft auszuführen. Sie haften nur für Schäden, die vom Deponenten eindeutig belegt und durch grobe Fahrlässigkeit der Syngenta AG oder der von dieser mit der Depotführung beauftragten Personen verursacht worden sind.

---

### 6.4 Mitteilungen

Mitteilungen der Syngenta AG und der von dieser mit der Depotführung beauftragten Personen gelten als erfolgt, wenn sie an die letzte vom Deponenten bekannt gegebene Adresse gesandt worden sind.

---

### 6.5 Übermittlungsfehler

Den aus der Benützung von Post, Telefon, Telex, E-Mail, anderen Übermittlungsarten oder Transportanstalten, namentlich aus Verlust, Verspätung und Missverständnissen oder Doppelausfertigungen entstehenden Schaden trägt der Deponent, sofern die Syngenta AG oder die von dieser mit der Depotführung beauftragten Personen kein grobes Verschulden trifft.

---

**6.6 Schweigepflicht**

Die Syngenta AG und die von dieser mit der Depotführung beauftragten Personen und deren Mitarbeiter sind verpflichtet, über den gesamten Geschäftsverkehr strengste Verschwiegenheit zu wahren.

---

**6.7 Mangelnde Ausführung von Aufträgen**

Wenn infolge Nichtausführung oder verspäteter Ausführung von Aufträgen (Börsenverkaufsaufträge ausgenommen) Schaden entsteht, so haften die Syngenta AG und die von dieser mit der Depotführung beauftragten Personen lediglich für den Zinsausfall, es sei denn, sie seien im Einzelfall auf die drohende Gefahr ausdrücklich hingewiesen worden.

---

**6.8 Depotreglementsänderungen**

Die Syngenta AG behält sich das Recht vor, die Bestimmungen des vorliegenden Depotreglements jederzeit abzuändern. Jede Änderung wird den Deponenten schriftlich zur Kenntnis gebracht. Die jeweils neue Fassung des Depotreglements gilt als genehmigt, wenn sie der Deponent nicht innert Monatsfrist nach Bekanntgabe ablehnt. Im Falle der Ablehnung gilt der Depotvertrag als auf den Zeitpunkt der Ablehnung hin aufgelöst.

---

**6.9 Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

Die im Rahmen dieses Depotreglements bestehenden Rechtsbeziehungen zwischen dem Deponenten und der Syngenta AG unterstehen schweizerischem Recht.

Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Depotreglement ergebenden Streitigkeiten ist Basel.

Version Januar 2005 (ersetzt die Version vom November 2000)







[www.syngenta.com](http://www.syngenta.com)

Aktionärsdepots der Syngenta AG  
Postfach  
CH - 4609 Olten  
Tel.: 0041 62 205 36 63  
Fax: 0041 62 205 39 71  
[http://www.sag.ch/sag/index/customerservices/  
customerservices-syngenta.htm](http://www.sag.ch/sag/index/customerservices/customerservices-syngenta.htm)